Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

31 (1.7.1833)

Landfags-Zeifung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 31.

Rarlerube 1. Juli.

XVII. öffentliche Sigung der II. Rammer.

Rarlerube, ben 28. Juni.

(Fortfegung.)

Belder fahrt fort: Auf zwei Ginmendungen aber, bie mir mabricheinlich Biele von Ihnen entgegen fegen werben, muß ich antworten. Gie werben fagen, biefe Urt ber Befteuerung bes bisher unbesteuerten Bermogens werbe veratorischen Maagregeln ausseten, und werde Belegenheit zu großen Unterschleifen geben, alfo nicht ausführbar fenn. Der Sr. Finangminifter hat auf ben edeln Untrieb ber Rammer vom Jahr 1819 einen ausführlichen Plan über eine allgemeine Bermogeneftener ausgearbeitet, und ichon allein burch fein Zeugniß ben Beweis geliefert, bag fie nicht allein ber Gerechtigfeit entspreche, fonbern auch ausführbar fen, und eine geiftreiche und fenntnigreiche Schrift von Matthy hat biefe Grundzuge auf eine eigenthumliche Beife weiter ausgeführt. Um aber eine theilweise Realifirung ber Gerechtigfeit noch leichter ju machen - ba auch eine unvollfommene Realiffrung ber Gerechtigfeit beffer ift als gar feine, habe ich gewagt, in einer ber erften Gigungen bes vorigen Landtage ben Borfchlag fo gu machen, wie ich jett wieder gemacht habe, es moge nämlich, nicht wie nach jenen beiben genannten Planen, die Bermogensfteuer gur Sauptfteuer gemacht, und barum in fie bas ichon besteuerte Bermogen bineingezogen, und bas gange übrige Steuerspftem alterirt werben. Bielmehr möchte ich, bag ohne alle folche Beranberung bes bisherigen Steuersustems biefe Ergangung bingutrete. 3d mochte, zweitens bag burch Faffionen, gut controlirt, burch zwedmäßig jufammengefette Steuerbeputas tionen aus Mitgliebern ber Burgerschaft und ber Regierung

mit Bugiebung ber Umterevisorate, und unter Mitmirfung ber Strafbrohung fur Berheimlichung ber Bestandtheile bes bis jest unbefteuerten Bermogens, nach einem Maximum und Minimum in Claffen abgeschatt; und brittene, bag bie auf eine bestimmte Summe bin, g. B. einige hundert Gulben bes Bermogens, baffelbe gang frei bliebe. Bei einer folchen Ginrichtung, meine herrn, find Unterschleife und veratos rifche Maagregeln gewiß eben fo gut zu vermeiben, als bei unfern gegenwärtigen Steuerbeputationen gu Ausmittlung bes Betriebecapitale, ale bei unfern Faffionen bes gur Claffenfteuer gehörigen Bermogens. Wollen Gie gar feine Möglichkeit von Unterschleifen, gar feine Plage burch bie Steuer haben, bann muffen Gie alle Steuern aufheben! Statt jeder weitern Ausführung gur Beseitigung ber Ginwendungen, die mir von Ihnen oder bem Grn. Finange minifter entgegengesett werben mochten, will ich auf eine fichere, unverwerfliche Inftang mich berufen. 3ch berufe mid auf beffelben Grn. Finangminifters bewundertes und bes wunderungewürdiges Talent. Befchließen Gie gur Dedung bes Ausfalls in unfern Steuern und zur Realiffrung ber bringenden Gerechtigfeit eine folche Ergangungoftener, fo bin ich gewiß, daß fie fo trefflich ind leben gerufen werde, bag man fich barüber mundere! Durch Ihre eigenen patriotifchen Gefinnungen wird aber gulett ein Ginwand wohl entfernt werben, ben mir ein weltfundiger Mann gegen meinen Borfchlag machte. Er' meint namlich, biefe Befteues rung, bie vorzugemeife viele bis jest nicht birect besteuerte reiche Leute treffen werbe, welche ungefähr zum juste milieu gehörten, murbe biefe Leute gegen bie Berfaffung uns freundlich gefinnt machen. Wahr ift es freilich, daß bie heus tige Modelehre, welche unbegreiflicher Weise auch fo viele Regierungsmänner ale bas politifche Evangelium ausrufen, namlich : "Berudfichtigt nur bie materiellen Intereffen!"-

in Bahrheit gum Materialismus und Egoismus binfubet, | und ben Menfchen Tugend, Recht und Ehre als untergeords net erscheinen läßt! - Bahr ift es eben begwegen, bag in einer befannten juste-milieu-Rammer barum alle Forberungen einer gerechten Besteuerung gur Erleichterung ber Armen und ju Beigiehung ber Reichen unbarmbergig gefcheitert find. Doch, auch abgesehen von ber Geringfugig= feit ber von mir vorgeschlagenen Steuer für die Reichen, wurde ein folcher Grund in diefer Rammer feine Rraft und feinen Rachbruck haben. Denn bier finden fich folche in dies fem Ginne tabelnemerthe juste-milieu . Befinnungen nicht, und ein Untrag auf Beigiehung ber Reichen gur Erleichtes rung unferer armen gebruckten Mitburger wird bier immer Unflang finden. Die Forderung ber verfaffungemäßigen Berechtigfeit einer gleichen Bertheilung ber Laften unter alle Burger, biefe Forderung, Die fur mich jedes finanzielle Bebenfen burchaus überwiegt, und bie mich ale laie in bem Rinangfache allein bestimmen tonnte, mich auf biefes Rach einzulaffen, fann nicht mehr vergeblich laut werben; lauter aber wird fie immer werden, bis fie realifirt wird. Diefe Forberung fann vollends nicht langer vergeblich ertonen, wenn besonders in Zeiten wie die unfrige auch die Politif bringend bagu auffordert, ben mit Steuern bart bedrückten Staatsburgern, welche bie große Mehrheit bes Staats ausmachen, bie Beruhigung und bas ftarfende Bertrauen gu geben, bag fie nicht ungerecht und in verfaffungewidriger Ungleichheit besteuert werden, bag nicht ber Reiche fich ber Steuerlaft, bie fur die Staatebedurfniffe und Staatsanftals ten, welche ibm junachst ju gut fommen, nothwendig ift, entziehe, bag vielmehr ber Reiche, fatt im Bohlleben von bem Ranbe feiner armen Mitburger gu gehren, treu nach ben Grundfagen ber Gleichheit die große Laft fur die Beburfniffe bes Staats mittragen helfe.

Finanzminister v. Boch nimmt hierauf bas Wort, um über ben Entwurf im Allgemeinen zu sprechen, zuerst von ben bemfelben zu Grunde liegenden that fachlichen Bershältniffen, alsbann von dem Plane, den die Regierung bei diesem Gesetze im Allgemeinen habe, endsich von den Hauptfragen, die noch zu erörtern sehn möchten. 1) In Betreff des ersten Punftes erinnert er daran, daß die Stände auf dem vorigen Landtage Ge. Königliche Hobeit den Großerzog gebeten hatten, die Salzsteuer um einen Krenzer heradzuseten; daß die Regierung über diesen Punft schon damass unter der Borandsetzung mit der Kammer einig ge-

mefen, bag abnliche Magregeln von anbern Radbarftaaten getroffen wurden; - bag fie fur biefen Kall fogar ermachtigt gemefen, auch amifchen einem landtage bie Galgfteuer berabs gufeten, und bie megen ber nicht eingetretenen Berabfetung biefer Steuer auf bem vorigen landtage beschloffene Berminderung bes perfonlichen Steuercapitale mieder aufzuheben. Die Regierung habe die Ueberzeugung, bag bie Musgangegolle mit wenigen Ausnahmen nicht ferner bestehen follen, weil bie Brunde, Die dem Ausgangszolltarif überhaupt gum Funs bamente gedient, im Laufe ber Zeit ihre Wirfung verloren batten, und ber 3med, marum biefer Ausgangezolltarif im Jahr 1827 aufgestellt worden, erreicht fen. Ferner erinnert er baran, bag bie Stanbe ben Großbergog um bie Borlage eines Befetes über Die Ablofung bes Behnten gebeten, worin ausgesprochen fenn folle, bag ber Staat einen gewiffen Beitrag gur Ablofung leifte. Das Befet fen vorgelegt, und baburch ben Bunichen ber Rammer entsprochen worben. Daffelbe fpreche aus, bag bie Staatscaffe ben funften Theil bes Ablofungecapitale übernehmen folle. Mus ben Borlagen über bas Budget fen befannt, bag fich im Durchfchnitt von beiben Kinangiahren ein Ueberfchuf von 120,000 fl., ergebe. Der Steuerausfall, ber burch bie Berabfegung ber Galge ftener entftehe, betrage ungefahr 366,000 ft , ber Stenerauss fall, ber burch bie Aufhebung ber Ausgangegolle entfiehe, 46,000 fl., alfo gufammen eine Gumme von 412,000 fl. Der Betrag, ber gur Behntablofung nothwendig werbe, mache eine Bermehrung ber Dotation ber Amortifationecaffe im Betrage von 352,000 fl. burchaus nothwendig. Wenn affo Diefe brei Borichlage auf bem gegenwartigen landtage burch geben follten, fo ergebe fich eine Mindereinnahme und eine Mehrausgabe von 764,000 fl. Bu ihrer Dedung hatten wir bie 202,000 fl. von dem herabgefesten perfonlichen Steuers fapital, und ben lleberfchuf von 120,000 fl., im Bangen alfo 322,000 fl, fo bag noch zu beden maren 422,000 fl. Davon follen 210,000 fl. burch die Erhöhung ber Gingangezolle gedecht werden, fo bag am Ende noch 232,000 fl. nothwendig maren. Dieg feben thatfachliche Berhaltniffe, von benen man bei Beurtheifung bes vorliegenden Entwurfe nothwendig ause geben muffe. 2) Bas ift nun, fahrt ber Redner fort, ber Dian ber Regierung im Allgemeinen? - Gie will erftens bie Bitte ber Stande um Berabfegung bes Galgpreifes von 1 Rreuzer entsprechen; fie will zweitens die Ausgan ges golle fogleich aufheben; brittene ben bierburch entftehenden Ausfall von 412,000 fl. durch erhöhte Gingangegolle

und will viertens ben Etatüberichug von 120,000 fl. einfts weilen gur Dedung ber Behntablofung ober vielmehr gur Bermehrung ber Dotation ber Amortifationefaffe vorbehalten, und Ihnen, wenn bas Gefet über Die Zehntablofung burche gegangen ift, und bas Budget feine Erledigung erhalten bat, alebann weitere Borichlage machen, wie ber Bebarf von 232,000 fl. ju becfen fenn mochte. 3) 3ch fomme nun ju bem britten Puntt, jur Betrachtung ber Sauptfragen, welche bei ber gegenwartigen Discuffion ju erortern fenn modyten. 3ch will zuerft von benjenigen handeln, die man mahricheinlich aufstellen wird, von benen ich aber in ber That glaube, baf fie feiner weitern Erorterung bedürfen. Die erfte Frage, Die vielleicht aufgestellt werben burfte, ift bie: Db bie Galgftener berabgefest werden foll? Allein biefe Frage ift auf bem vorigen landtage grundlich erörtert worden, und eine nochmalige Discuffion berfelben mare nichts, als eine Wiederholung des Gefagten. Gine große Stimmenmehrs beit in beiben Rammern hat fich fur bie Berabsetzung bes Salzpreifes entschieden, und bie Regierung war mit Ihnen einverstanden für den Fall, daß Alehnliches in unfern Rachbarftaaten gefchehen follte. Run ift befannt, bag die Regies rungen von Seffen und Burtemberg ihren Standen ebenfalls bie Berabfegung ber Salgfteuer vorgefchlagen haben. Man fann nun freilich fragen, ob bie Stande ben Borichlag ihrer Regierungen annehmen werben? 3ch glaube, meine Berren, Die Stande Diefer Lander befinden fich in berfelben Lage wie Gie! - Die heffischen und die Burtembers gifchen Stande haben ihre Regierungen mehr ale einmal um bie Berabfegung ber brudenben Galgftener gebeten. Glauben Gie, meine herren, bag biefe Stande jest von ber Sand weisen werben, mas ihnen die Regierung bietet? Blauben Gie, bag fie fich bem Borwurf ber Inconfequeng und jenem Borwurf aussehen murben, bag man ihnen nur barbringen burfe, mas fie begehren, um fie zu veranlaffen, von ihren Bitten guruckzugehen, ale ob es gefahrlich fen, and ein Gefchent ber Regierung anzunehmen ? - Die zweite Frage, welche aufgestellt werben fonnte, ift bie: Db bas Behntablofungegefes ju Stande fommen und ber Bufduß fur die Amortifationefaffe nothe wendig fenn werde? Ich munfche aber, und die Regies rung wunscht, bag bas Gefet, welches bie Rammer mit Eifer begehrt hat, nun gu Grande fommen moge, und ich wurde es für eine traurige Borbebeutung angehen, wenn in

gu einem Theile, namlich mit 210,000 fl. gu erhalten fuchen; biefer Rammer ber Zweifel, ob ein foldes Gefet gu Stanbe tomme, fich festfegen follte! - Die britte Frage, welche aufgestellt werden fonnte, ift bie: Db bie Musgangs golle aufgehoben merben follen? Ich glaube aber, Diefer Borfchlag ber Regierung ift jo febr in ben Agricultur : und induftriellen Berhaltniffen unferes Landes gegrundet, bag er in Diefer Berfammlung burchaus feine Ginwendung finden wird! Gine weitere Frage fonnte fenn: Db benn ber Unds fall burch bie Galgftener und ber Ausfall burch bie aufzuhebenden Ausgangszölle fo viel betragen merde, ale Die Regierung berechnet hat? - und die Erhohung ber Gingangegolle mehr, als ber Boranfchlag annimmt, einbringen werbe? Ich geftehe Ihnen offen , bag ich nicht im Stande bin, bag Refultat biefer Beranderung auf 30, 40 ober 50,000 fl. bin richtig gu berechnen. Man fann bei folden Berechnungen nur von bestimmten ftatiftifden Rotigen ands geben. Allein gerade biefe Beranberungen im Steuerfoftem andern auch wieder bas Berhaltnig felbit, und man muß fich damit begnugen, Diefes abgufchagen, um gu einer Wahrs fcheinlichkeiterechnung gu gelangen, welche Resultate eins treten burften. Ja! ich glaube, bag es auf diefe Benauigfeit bier gunachft gar nicht ankommt, fonbern es wird bas Beitere bei ber Berathung bes Budgets gur Gprache fommen. Dort werden wir erortern, wie viel bie Ginnahmen auf ber einen Geite berabgufegen, und auf ber anbern gu erhoben fenn burften. 3ch glaube bemnach, bag es zwedlos mare, fich über diefe Berechnung bier in weitläufige Erorterungen einzulaffen, bie ohnehin gu feinem Biel führen burften. Denn in der Rammer läßt fich nicht gut rechnen. Es läßt fich bieß nur in einer Commiffion machen, wo man fich naber verftandigen und wirflich mit einander rechnen fann. Dir scheint, die hauptfrage ift die: Db die Erhöhung ber Gingangejolle von ben Colonialproducten und von den Gewerben ein guter Taufch fen gegen bie Berabsehung ber Galgpreife, und gegen die Aufhebung ber Ausgangegolle? Db biefe Bers anderung unferes Steuerfpftems ale zwedmäßig anzuerfennen fenn möchte ober nicht? Ich glaube, meine Berren, bieß ift fo flar wie ber Tag! 3ch glaube, Gie haben Gich, fcon bavon vor vier Bochen überzeugt, indem Gie fonft vor vier Mochen ben Urt. 4 bes Gefetes über bie Gins gangegolle, obgleich nur eventuell, nicht angenommen haben murben! 3ch glaube, bie öffentliche Meinung bat fid auch fur biefe Steuerveranderung ichon langft ausges

fprochen, wenn ich es auch nur baraus abnehmen will, ! baß gegen eine folche wichtige Beranberung in unferm Steuerspftem weber bei ber Regierung noch bei ben Rams mern eine einzige Reclamation eingekommen ift. 3ch weiß zwar wohl, bag mit biefer Abanberung nicht Alles que frieden ift! 3ch weiß wohl, bag es befonders ber Claffe ber Sanbeleleute unangenehm fenn fann! - Allein baraus, bag auch biefe nicht reclamirt haben, fchliege ich, bag bieß in einer mahren Beforgnig unterblieben ift, fie mochten baburch ber öffentlichen Meinung entgegen treten. - 3ch muß eilen, Ihnen auch ju fagen, mas nach meiner Uns ficht mehr zu erörtern fenn mochte, bamit ich mich nicht bem Bormurf aussete, ale ob ich fagen wollte, es fen gar nichts mehr ju biscutiren, es mare alles entschieden, theils burch bie Beschluffe ber Rammer auf bem vorigen Landtage, theile burch ben Befchluß auf bem gegenwartis gen. Rein, meine herren, biefes ift nicht meine Meinung. 3ch glaube, es find noch wichtige Fragen zu erörtern, namlich die Abanderungen des Gingangegolltarife und bie Abanberungen ber Ausgangegolle. Bei ber Abanderung bes Gingangegolltarife merben zwei Fragen gu erortern fenn, namlich biefe, ob wir in ber Mahl ber Gegenstände, wovon ber Eingangezoll erhoben werden foll, gludlich waren ober nicht, ob wir nicht Begenftanbe weggelaffen haben, die vielleicht beffer noch, ober eben fo gut hoher besteuert merben fonnten als biejenigen, bie im Gefegentwurf aufgenommen find? Godann glaube ich, wird es ein wichtiger Begenftand ber Diecuffion fenn, gu bestimmen, ob wir in bem Maaf ber Erhöhung zwedmäßig verfahren find? ob die Erhöhung nicht gu bedeutend, ober auch in einzelnen Rallen gu unbedeutend fen? Bei bem Ausgangegolltarif wird fich eben fo fragen, ob wir alle Begenftande, Die aus befondern Grunben doch einer Besteuerung unterworfen fenn follten, aufgenommen haben, oder, ob nicht unter benjenigen, welche wir aufgenommen haben, noch manche find, bie man auch gang fteuerfrei ausgeben laffen follte? - Und bie meitere Frage, ob die Bolle, die nun erhoben werden follen, ben Berhaltniffen angemeffen find? - Darüber, meine Berren, batte ich Ihnen noch Manches im Allgemeinen gu fagen. 3ch werde aber bavon burch ben Bericht ber Commiffion abgehalten, der alle Berhaltniffe fo forgfaltig erwogen, von allen Seiten fo grundlich beleuchtet, ihre Unfichten barüber fo überzeugend bargeftellt hat, bag ich fürchten mußte, Gie

burch eine weitere Ausführung über den einen oder andern Punkt zu ermüden. Ihre Commission hat aber nicht allein unseren Borschlägen ihren Beisall gezollt, sondern auch Absänderungen vorgeschlagen, oder nach der parlamentarisschen Sprache Berbesserungevorschläge gemacht. Nicht immer sind Berbesserungevorschläge im parlamentarischen Sinn auch wirkliche Berbesserungevorschläge im parlamentarischen Sinn auch wirkliche Berbesserungevorschläge im parlamentarischen Sinn auch wirkliche Berbesserungevorschläge im dem bei bei benauft das sie wirksliche Berbesserungevorschläge sind, und bin ermächtigt, zu allen die Zustimmung der Regierung zu geben (Bravo!).

Mert erörtert die manderlei bem Entwurfe entgegens ftehenden Bedenflichfeiten. Man habe im Jahr 1831 Die herabsetzung des Galgpreifes eigentlich nur in der Bors aussetzung gewünscht, baf bie Dedung bes Musfalls aus ben Ersparniffen bergenommen werben fonnte; jest fen ber Borichlag an die Bedingung gefnupft, bag eine andere Steuer erhöht merben folle. Er febe es eigentlich für fein großes Meifterftud ber Finangwiffenschaft an, auf ber einen Geite eine Steuer herabzufegen, zugleich aber wieder eine andere zu erhöhen. Auf biefe Urt treibe fich bie Kinangfunft feit langer Zeit in Europa im Birtel berum, und werde fich auch noch lange fo herumtreiben muffen, fo lange namlich, als man alles bon dem Rriege her und auf ben Rrieg berechne. Diefe Berechnung fen gegenwartig befonders die Aufgabe ber größern Machte, und die fleinern Staaten mußten barin nachfolgen, mit bem Unterschied jedoch, bag ihnen Die für biefen Buftand erforderlichen Mittel viel ichmerer und laftiger fepen. Go lange biefer Buftand in Europa bauere, ben man Frieden ju nennen beliebe, ber aber nichts anderes fen, ale bie ungeheuerfte Borbereitung jum Rriege, jo lange merbe es freilich ben Finangmannern nicht gelingen, eine große Erleichterung in dem Abgabenfpftem berbeiguführen. Man beschränfe fich beghalb auf Die fogenannte Peras quationsmethobe, auf die gleichere Bertheilung, und glaube Damit fehr viel bewirten zu fonnen, ob man gleich babei fehr häufig von Unterstellungen ausgehe, Die bann nicht eintreffen, 3. B. von ben Unterftellungen, bag biefe Steuer mehr den Reichern als ben Mermern treffe, daß Die inlandifche Industrie gehoben werbe ic. Bei folden Borfchlagen bringe man bann immer alle Die Peraquationefage ber, ftelle fie funftlich gegen einander über, mage ab und gu, und am Ende zeige die Erfahrung, daß fie meiftens nur in ber Luft

auf die Colonialwaaren einen fcmeren Boll legen gu muffen, um ben Berbrauch berfelben ju vermindern, bamit nicht alles baare Gelb aus dem Land hinausgehe, und er erinnere fich wohl noch ber ungeheuern Berechnungen über ben Paffivund Activhandel von Europa, wodurch gezeigt merden follte, daß in 10 Jahren fein Rreuger mehr in Europa fenn muffe. Die Erfahrung habe auch diefe Berechnung gu Schanden gemacht. Gegenwartig wolle man nun bie bobere Beffeuerung ber Colonialwaaren aus bem Befichtepunft einer Confumtionoffener betrachten, Die bann auch mehr ben Reichern ale ben Mermern treffen folle. Bon ber Galgftener wolle man bas Gegentheil behaupten, und in der Berabfegung bes Galgpreifes in Berbindung mit ber Erhohung ber Gingangegolle Musgleichung jum Bortheil ber gedrückten armern Claffe finden. Er halte aber bie Cache nicht fur fo ausgemacht! Wenn man bedente, bag die Fabriten und Gewerbe febr viel Gal; brauchen, bag unter ben Confumenten eine große Bahl von Dienstleuten reicher Perfonen begriffen fen, bag große Landwirthe fehr viel Galg bedurfen, und noch viele andere Berhaltniffe bier eintreten, Die icon im Jahr 1831 befprochen worden fepen, fo frage es fich, ob im Bangen genommen wirflich eine Erleichterung fur ben armern Theil entftebe? Es werbe bieg um fo zweifelhafter in Berbindung bamit, baß jest ber Buichlag bes abgefchriebenen Steuercapitals von 300 fl. und eine Erhöbung der Gingangegolle für Urtifel bingutommen foll, unter benen fich auch nothwendige Bedurfniffe befanden. Es fen namlich nicht zu laugnen, bag nach bem jetigen Stande ber Dinge Raffee und Bucker gu ben Bedurfs niffen gehören. Denn Die Bewohnbeit habe fie bagu gemacht, und man habe auch felbit gesehen , bag fie gu einem eigent= lichen Rabrungeftoff bienten, in welcher Begiehung er fich nur auf die Sungerjahre von 1816 und 1817 berufe, mo viele Menschen fich bamit geholfen hatten. Der Redner fucht burch Berechnungen ju zeigen, bag eine arme Familie burch Die Berabsetjung bes Salgpreifes nicht erleichtert werbe, wenn bafur bie Befreiung mit einem perfonlichen Steuercapital von 300 fl. aufhoren, und bie Bollerhohung eintreten murbe; beflagt die Bollerhobung, mabrend Die Begunftigung bes Sandele burch niedere Gingangegolle fich bei une auf die mohlthatigfte Urt bemahrt habe, und fügt bann bingu: Gine weitere Bedenflichfeit icheine noch auf Diefer gangen Operation ju liegen, ob namlich mirflich ber Musfall, der durch die Berabsetjung des Galgpreifes entftehe,

hiengen. Go babe es eine Zeit gegeben, mo man g. B. geglanbt, | burch bie vorgeschlagenen Mittel gebedt werbe; benn mare bieg nicht ber Fall, fo murbe burch bie Berabfegung ber Salgpreife fur bie Behntablofung eine größere Schwierigfeit entstehen. Bon allen für die Maagregel angeführten Grunden habe feiner ihm die Ueberzeugung von beren Rathfamfeit abgewinnen fonnen, und es fen blog noch einer übrig, ber ibn bestimmen fonnte, fur bas Befet ju ftimmen, fobalb namlich gewiß fen, daß in ben Rachbarftaaten ber Galgpreis auch berabgefest werbe. Denn alebann hatten wir feine andere Bahl mehr, ale benfelben ebenfalls herabgufeten. Er wolle nicht an die großen Rachtheile erinnern, die bann bei einem hohern Galgpreis bei uns hinfichtlich ber Moral entstehen fonnten, fondern auch an die Befahren, Die fur die öffentliche Dronung entflunden. Es fen aber von folden Artifeln, wie fie vorgeschlagen feben, eine Urt faum ju zweifeln, baf bie Stande von Burtemberg, welche früher auf Berminderung ber Galgfteuer angetragen, fie jest auch annehmen werden, weil, fo viel er wiffe, ihnen diefe Bohlthat ohne irgend eine andere Erhöhung von Abgaben gegeben werde, mas boch einen fleinen Unterschied in ber Sache mache. In Diefer Binficht fen alfo feine Meinung lediglich burch biefes Berhaltnig bedingt, und er wurde beghalb wunschen, bag bie Regierung nur fur ben Fall gur Bornahme ber gangen Operation ermachtigt werben follte, ba andere Staaten auch bagu fdritten. Geine 216ftimmung fen alfo an biefe Bebingung gefnupft. Er erflart fich jum Schluffe, obichon er im Jahr 1831 auf ber Geite gestanden habe, die gegen die Berabsehung ber Geliftener gestimmt, im Allgemeinen und vorbehaltlich der nahern Do-Dificationen, für bas Befet.

v. Durbeimb fpricht gegen bas Befet im Allgemeinen, und gegen bie Berabfegung ber Galgfteuer inebefonbere. Es werde bier auf ber einen Geite ein Rrenger gegeben, auf ber andern Geite aber ichon wieder die Sand geöffnet um zwei gu nehmen. Erglaubt, daß man eher wieder ju dem Beichluß greis fen follte, ben die Rammer im Jahr 1831 gefaßt habe, und ber bahin gegangen, daß 300 fl. von bem Perfonalfleuercapital frei gegeben werden follen, und ber Regierung bas Recht gegeben merden modite, fur ben Kall, bag es nothwendig merde, gu einer Maagregel ju greifen, die ihm jest nicht nothwendig gu fenn fdeine, jene 300 fl. wieder zu besteuern. Die Motive, Die zu jener Zeit die Rammer bewogen, Diefen Befdluß zu faffen, lebten noch in ihrer vollen Birffamfeit, und die Motive, die bamals bie Regierung bestimmt, ber Rammer das ju verweigern, mas die Motion des Abg. Duttlinger zu bewirken gesucht, schienen auch noch nicht

afterirt worben ju fenn. Die Motive ber Rammer fepen Rammer, genau ju ermagen, in welcher Gumme bie Erfeine andern gemefen, ale bie große Operation ber 3 ehnt aufbebung, die Berftellung ber Trennung ber Juftig von ber Administration, alfo auch einer veranderten Deganifation in ber Berichtsverfaffung. Wir murben, wie er hore, in einigen Tagen ben Befegentwurf über die Behnts ablofung bor und haben, und bebeutenbe Gummen brauchen, um bem landmann, ben wir überall unterftuten wollten, babei fraftig ju Bulfe gu fommen. Diefes bestimme ihn, auf eine Berabfeting bes Galgpreifes nicht einzugeben, um fo weniger, ale in ben Motiven zu bem Gefet auf die Gins führung einer birecten Steuer hingewiesen fen, mas eine allgemeine Genfation erregen murbe, befonbere bei bem ge= werbtreibenden Theile in den Stadten, die ohnehin fo viel ju Erleichterung bes gandmanns beigetragen, wobei er nur an die Entschädigung fur Die aufgehobenen alten Abgaben erinnern wolle. Er fen auch ber Meinung, bag eine fcon angewöhnte Steuer leichter bezahlt merbe, als eine neue. Bir follten baber bei ber gegenwartigen Galgfteuer bleiben; und wenn die Roth es erfordere, lieber ju einer Bollerbohung greifen, wie fie vorgefchlagen fen. Er halt es endlich für zweifelhaft, ob in Burtemberg und Seffen bie Berabfegung ber Galgsteuer fo geradegu burchgehen murbe, und es mare alfo , glaubt er , ein gewagter Schritt , jest bier ein Dictat auszusprechen, bas jene Rammern bestimmen mußte, ebenfalls ben Galgpreis herabgufegen. Bir murben jene in eine unangenehme Lage, und une in feine beffere

Seramin municht zwar, bag ber Galgpreis herabges fest werden fonnte, halt aber fur angemeffen, auf einige Umftanbe aufmertfam zu machen: 1) febe er ben bisherigen Salzpreis als eine Steuer an, Die mit feinen Berationen verbunden und ohne alle Roften zu erheben fen; fobann 2) wurde feiner Unficht nach durch die Berabfegung bes Galge preifes ber Reiche, und nicht ber Urme begunftigt; -3) frage er, ob ber bedeutende Musfall, ber burch Berabs fetung bes Galgpreifes entftehe, nicht etwa auf eine andere, mehr brudende Urt gu beden fenn murbe? - Denn in Folge ber vielen geforberten Erleichterungen, und projectirten Ueberweifungen auf die Graatstaffe, 3. B. in Folge ber von unfern Mitburgern fo bringend geforderten Daags regel ber Behntablofung, ber Erleichterung in ber Accienbs gabe u. f. w. mußte vielleicht ber Salgpreis wieder hinauf gefest werben. Das ehrenwerthe Mitglied bittet beghalb bie I feyn. -

leichterungen ftatt haben follen, und folde bei benjenigen Begenständen eintreten zu laffen, die in ber Erhebungeart fehr brudend fepen, und baher vor allen andern befeitigt werden follten.

Rnapp fpricht gegen bas gange Befet. Es handle fich bei ber vorgeschlagenen Berabsetung ber Galgftener um bas Aufgeben einer Nettoeinnahme von 366,000 fl., und ba gebe er zu bedenten, daß, wenn wir diefe Gumme auf eine ans bere Urt herbeischaffen wollten, Die Erhebungstoften vielleicht 100,000 fl. ausmachen murben, fo bag am Ende feine Serabsehung, fondern eine Erhobung ber Steuer heraus fame. Man fage, Die Galgfteuer fen fur Die Urmen brudend. Er gebe bieß gemiffermaagen gu, und Riemand nehme mehr Untheil an bem Schickfal bes Urmen, ale er. Allein biefer Drud fen nicht fo groß. Denn er bezahle jede Boche 11/2 fr. und es vertheile fich bie Abgabe auf 52 Wochen auf eine unmerfliche Beife. Erlaffe man ihm aber an bem Steuercapital 3 bis 400 fl., fo erweife man ihm eine große Boblthat ichen barum, weil ihm biefe Erfeichterung auf einmal ju gut fomme. Man habe gefagt, daß burch bie hobern Bolle ein Theil bes Ausfalls werbe gebecht werben. Allein er glaube bieg nicht. Denn bie Erfahrung lehre, daß bei niedern Bollen bas Ginfommen bebeutender fen. Die Bolleinnahme werbe nach ber Erhöhung fehr geschwächt fenn burch die Maffe ber anzustellenden Personen. Auch fen er der Ueberzeugung, baß . wir auf bem nachften Canbtage nicht von einem lleberschuffe, fondern bon einem Deficit murben gu fprechen haben. Er ftimmt für bie Bermerfung bes gangen Gefetes.

Finangminifter v. Bodh glaubt gwar, Die Behauptung bes Abg. Anapp, bag 366,000 fl. auf eine andere Beife erhoben, 100,000 fl. Bermaltungstoften verurfachen fonnten, merbe feinen Ginbruck gemacht haben, halt aber bennoch für nothwendig, folche außerordentliche Uebertreibungen nicht ohne Untwort zu laffen. Ich war ichon oft im Fall, fagt er, bem 216g. Enapp bemerten zu muffen, bag er in feinen Berechnungen ungludlich fen, und bier ift er es wieber! Denn die Erhebung ber 366,000 fl. wird, weil es fich um feine neue Steuer, fondern nur um eine Erhohung ber bisherigen Steuer handelt, wenig neue Ausgaben, ober eigentlich gar feine verurfachen, außer ben Tantiemen, Die fich bekanntlich auf feine 5 pCt. belaufen. Es wird wegen biefer Erhöhung feine einzige neue Unftellung nothwendig

toll, ber bard, bid bia bendening

Berhandlungen ber I. Kammer. (Kortfegung ber Berichte in Rr. 29.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung der Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geh. Rath v. Rudt.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Unter ber großen Menge von Gegenständen, welche während bes langen und benkwürdigen Landtags von 1831 von ben Kammern in Berathung genommen wurden, nimmt die Zehntfrage eine wichtige Stelle ein, nämlich die Frage, ob und unter welchen gesehlichen Normen der Zehnte von Producten des Pflanzenreichs ablösbar erklärt werden solle. Es vereinigten sich beide Kammern in einer Abresse, Se. Rönigl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst um Borlage eines Gesehes zu bitten,

"wodurch der Zehnte in der Art für ablösbar erflart "wird, daß die Berechtigten durch einen an gemeffe-"nen Betrag entschädigt werden, und daß die Ent-"schädigung theilweise durch Beitrag der Pflichtigen, "theilweise durch Beitrag des Staats beigebracht werde."

Die erste Kammer umging jedoch eine formliche Schlußnahme über ben Beitritt zu den der Adresse von der zweiten Kammer beigefügten Bestimmungen, die nähern Grundlagen des Gesetzes betreffend, weil sie hierbei das Necht der Initiative der Regierung für beschräuft ansah, und mit solchen sich in mehreren wesentlichen Punkten nicht einverstanden erklären konnte.

In Folge dieser Adresse und ber von der Staatsregierung ertheilten Zusicherung ist in der zweiten öffentlichen Sihung des Jahrs 1833 der Entwurf eines Zehntablösungsgesehes unter Beifügung der Motive und statistischen Notizen über den Zehnten im Großberzogthum übergeben worden, welchen die von Ihnen ernannte verstärfte Commission unter Theilenahme der großberzoglichen Regierungscommissäre einer genauen und gewissenhaften Prüfung unterworfen hat.

Ich habe die Ehre, durch gegenwärtigen Bericht bas Refultat dieser Prufung aus Auftrag der Commission vorzutragen.

Sie werben, Durchlauchtigste Hochgeehrteste herren, nach ben angeführten und gründlichen Erörterungen, welche in fassung, nämlich die vorgängige Entschädigung unbedingt beiden Kammern, auf dem Landtag von 1819 und 1831, über die Entstehung und die Natur des Zehntrechts gepflogen die gezwungene Abtretung in Gemäßheit des S. 14 der Ber-

wurden, und bei der Menge von Druckschriften, welche während dieses Zeitraums und jungst über den Zehnten erschienen find, eine nabere, nochmalige Erörterung in jener hinficht gewiß nicht für geeignet halten, da fie nur zu Wiederholungen führen mußte, auch für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich seyn kann.

Unbestreitbar sieht das Zehntrecht bermalen auf bem Boben des Privatrechts, es hat dasselbe unbezweifelt allen ben Schut, alle die Sicherheit innerhalb dem Staatsgebiet anzusprechen, welche die Berfassung und die Gesehe bem Eigenthum der Staatsburger feierlich verheißen und schuldig sind.

Wenn auch urfprünglich die Zehnten zum Theil für öffent liche Zwecke eingesett worden waren, fo find fie zum Theil eben fo gewiß aus Privatverträgen hervorgegangen, und haben erstere längst die Ratur der Steuern verloren.

Seit Jahrhunderten wurde das Berhaltniß zwischen Zehnts berechtigten und Zehntpflichtigen innerhalb Deutschland als ein privatrechtliches anerfannt, durch Gesetze und Gerichte als solches behandelt und geschützt.

In gleicher Weise hat die badische Gesetzebung ben versjährten Besitz und die auf herkommen, wie auf Rechtstiteln ruhenden Rechte und Berbindlichkeiten der Zehntberechtigten und Pflichtigen fanctionirt.

Gehen wir hiervon aus, erkennen wir in dem Zehnten ein wohlerworbenes und nicht weuiger, als jedes andere, gesüchertes und beschütztes Eigenthum, so sind nur zwei Fälle rechtlich möglich, unter welchen die Staatsgewalt bessen Abtretung fordern kann, wenn nämlich entweder schon früshere Gesetz vor Erscheinen der Verfassung den Zehnten für ablösbar erklärt hatten, oder, wenn das öffentliche Wohl solches forderte, nach Maßgabe der SS. 11 und 14 der Verfassung, immer aber nur gegen Entschädigung, welche dem Werth des Eigenthums gleichsommt.

Bergebens wird man in der altern Gesetzebung bis zum Erscheinen der Berfassung eine Bestimmung aufsuchen, welche die Zehnten namentlich für ablösbar erklärt (und wenn sie auch vorhanden ware, so wurde die Eigenschaft der Zehnten und der bisherige Mangel eines Ablösungsgesetzes doch immer die Anwendung des §. 14 der Berfassung, nämlich die vorgängige Entschädigung unbedingt erfordern), es bleibt daher nur der zweite Fall übrig, nämlich die gezwungene Abtretung in Gemäßheit des §. 14 der Bers

faffung, und biefe führt auf bie Frage: ob öffentliche 3mede | Landbau herbeigeführt und mitgewirft, bag Deutschland fich folde erfordern.

Man fann ben Wegnern ber Behnten ficher nicht ben Bors wurf machen, baß fie ihre Sache nicht mit aller Rraft und unter Unwendung aller Sulfemittel gur Erreichung bes 3wede verfolgten. Benug ift gefchehen, um gegen biefes Inftitut Diftrauen und Widerwillen gu erregen, beffen Rechtoftellung in feinen Grundlagen zu erschüttern, und beffen Befeitigung nicht nur ben Pflichtigen, fonbern auch ben Berechtigten ale munichenewerth, ja bringend barguftellen. Inbeffen, wenn man auch manche übertriebene Behauptungen berfelben über bie Grundlage und bas Nachtheilige ber Behntlaft nicht als richtig anerfennen will, fo fteben ihnen wichtige und entscheibende Grunde gur Geite, welche auch bie beharrlichen Unhanger bes Behntens nicht zu widerlegen vermögen, ober welchen fie boch wenigstens nachgeben muffen. Das Behntwefen hat jedoch auch fur fich mehr geltend ju machen, als bas Alter allein, bas man gerne als morich und hinfallig bezeichnet, und jest nach bem Ginne bes um fich greifenden Rivellirungefpfteme nicht fcnell genug bem Reuen feine Stelle einraumen fann.

Unbefangene Forscher werden in ber Geschichte Deutschlands vollgultige Beweise finden, bag man biefem haufig bas Auffommen und ben Fortgang ber Canbescultur verbanft, noch mehr aber, bag foldes auf Erhaltung und Beforberung bes Rirchen = und Schulmefene, auf bie Berfors gung Urmer und Rothleidenber einen wefentlichen und mohls thatigen Ginfluß geubt hat und noch ubt. In ben Zeiten, ale Deutschland in eine Menge einzelner oft fehr fleiner Staaten und herrichaften verfiel, wo bie Staate, und Kinangtunft noch fremd mar ober fich erft mubfam Gingang verschaffte, um einst burch Bindicirung ber Rechte ber Staate, gewalt, burch Ermittlung und Bereinigung ber Staatsfrafte, eben fo bie Macht wie bie Mittel bargubieten, mit welchen jest jebe Borforge im Staatszwed möglich und ausführbar gemacht ift, die andern fleinern Sulfemittel entbehren fann; in jenen Zeiten hat bie Singabe ber ganbereien gum Genug ober Gigenthum gegen Behnten bie erften Fortfchritte im

nach und nach ale Ackerban treibend vor ben meiften ganbern erhob. Das Intereffe ber Behntherren mit bem ber Pflichtigen hat gemeinschaftlich gewirft, bag ber nur auf wenige Fruchtgattungen anfänglich beschränfte Unbau fich immer mehr erweitert hat und nugbringend murbe. Die Erträgniffe ber Behnten in ben Sanden ber Fürften, ber Beiftlichfeit und größerer Guterbeffper haben in ben fturms vollen und finftern Zeiten, welche Deutschlands altere und mittlere Beschichte und barftellt, wesentliche Mittel für Die Erhaltung und Bedürfniffe ber Rirchen und Schulen bort gereicht, mo bie Staaten felbft zu flein ober zu fchmach maren, um Die Schranten einer ungulanglichen Besteuerung zu burchbrechen und fur folche 3mede größere Sulfe gu forbern.

Der fromme Ginn, die Theilnahme an ben Leiben ber Urmen und Rranfen, Die ber Deutsche nie verläugnete, haben eine beinahe ungahlige Reibe von Stiftungen an und aus Behnten für folche 3mede hervorgebracht; gefchütt von ber Berfassung wirfen folche felbst jest noch auch in unserm Lande wohlthuend.

In Jahren des Mangels gaben bie Erträgniffe des Behntene fichere und fchnelle Sulfe, bie wirffamften Begenmittel ju Abmenbung bes Buchere und großen Glendes, wie felbit in neuern Zeiten in ben brangvollen Jahren von 1816 und 1817 eine gewiß fprechende Erfahrung vorliegt.

Gine nicht unbedeutende Bahl unbemittelter Ginwohner findet noch jest Beschäftigung und Rahrung burch die Bebanblung ber Zehnten.

Bergleicht man bie Leiftung ber Behnten mit jeder andern Belaftung gleichen Umfange, fo ericheint fie in ben Formen einfach und ben Berhaltniffen bes landmanns vor allen angemeffen, man bedarffeine funftliche Unfchlage, nicht Folianten bon Sebregiftern, fie fteigt und fallt mit bem Berhaltniß bes Erwachfes, fle wird gu einer Beit und fo in ber Regel erhos ben, bag Rudftande und Rachtrage nicht vorfommen fonnen, und es ift nicht unmöglich, bag wenn fie als Privatlaft befeitigt fenn wird, ein neues Steuerfuftem fie ale öffentliche für ben Staat wieder in größerem Umfang aufleben laffen tonnte, wie bas Beifpiel von Rengriechenland ergiebt.

(Fortsegung folgt.)

Den 8. d. M. beginnt das zweite Abonnement ber Landtagszeitung, oder Nr. 37 — 72. Durch die bestehende Posteinrichtung veranlast erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen herren Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie ergebenstzu bitten,
dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postamtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt; zumal da die Berhandlungen, durch die Berathungen über das Zehnt- und Forstgeses zu. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, das von dem ersten Abon ement noch wenige vollständige Ereinplare zu haben sind, welche fortwahrend durch die Post, so wie von mir und den Groosifden Buchhandlungen in Beidelberg und Freiburg bezogen werden tonnen.

Rarleruhe ben 1. Juli 1883.

Eb. Th. Broos.

Redafteur: Dr. Duttlinger.

Drud und Berlag von Ch. Th. Grovs.